

Staatshaftungsrecht - OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2010 - I-11 U 202/09

Der Faxsendebericht mit „OK-Vermerk“ des Faxgerätes einer Rechtsanwaltskanzlei ist keine Verlässlichkeitsgrundlage für die erfolgreiche Übermittlung eines Schriftsatzes, wenn dieser die Übermittlung des Schriftsatzes über die zentrale Rufnummer des Landgerichtes dokumentiert - OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2010 - I-11 U 202/09

Die Prozessbevollmächtigten eines Rechtsstreits (- im weiteren Kläger -) beanspruchten, nachdem sie von ihrem Mandanten im Rahmen der Anwaltshaftung in Anspruch genommen worden waren, Schadensersatzansprüche gegenüber dem beklagten Land. Dem vorausgegangen war ein Rechtsstreit vor dem Landgericht M., in dessen Rahmen die Kläger ihren Mandanten zum Zwecke der Geltendmachung von Darlehensrückzahlungsansprüchen vertreten hatten. Der Rechtsstreit vor dem Landgericht M. endete zunächst in einem Vergleich auf Widerruf, wonach sich die beklagte Partei verpflichtete, einen überwiegenden Anteil der eingeklagten Summe zu zahlen. Im Vergleich blieb das Recht vorbehalten, den vor dem Landgericht M. abgeschlossenen Vergleich schriftsätzlich bei Gericht eingehend bis zum 24.01.2007 zu widerrufen. Die Kläger erklärten sodann den Widerruf am letzten Tag der Frist und übermittelten den Schriftsatz vorab per Telefax an das Landgericht M. Der Schriftsatz wurde jedoch nicht über die auf dem Briefbogen des Landgerichts M. angegebene Telefaxnummer übermittelt, sondern über die gleichfalls auf dem Briefbogen des Landgerichts angegeben zentrale Rufnummer. Dort kam der Schriftsatz hörbar als Faxanruf an und wurde dort an eine beliebige Faxverbindung der Justizzentrale weitergeleitet. Dies hatte zur Folge, dass der Schriftsatz der Kläger nicht wie vorgesehen beim Landgericht M. sondern bei der Staatsanwaltschaft M. einging. Die Staatsanwaltschaft leitete den dort am 24.01.2007 um 13.43 Uhr eingegangenen Schriftsatz erst am nächsten Tag und damit nach Ablauf der Widerrufsfrist und somit verspätet an das Landgericht weiter. Der Faxbericht des Faxgerätes dokumentierte gleichwohl eine erfolgreiche Übermittlung des Schriftsatzes. Auf dem Faxbericht war die erfolgreiche Übermittlung des Schriftsatzes an die zentrale Rufnummer des Landgerichts durch ein „OK-Vermerk“ dokumentiert. Auf Antrag gewährte das Landgericht mit einem Hinweis auf das „Mitverschulden“ der Justizbehörde dem Mandanten der Kläger Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand mit der Folge, dass die seinerzeit beklagte Partei zur Rückzahlung der vollen Darlehenssumme und nicht nur in Höhe des Vergleichsbetrages verurteilt wurde. Gegen dieses Urteil legte der damalige Beklagte mit Erfolg Berufung ein. Der 7. Senat des Oberlandesgerichts Hamm änderte mit Urteil vom 29.01.2008 die Entscheidung Landgerichts ab und stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der Rechtsstreit durch den am 10.10.2007 abgeschlossenen Vergleich erledigt ist. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sei bei einer materiellen Ausschlussfrist nicht zu gewähren. Im Übrigen beruhe die fehlerhafte Übermittlung des Schriftsatzes in mehrfacher Hinsicht auf einem Fehlverhalten der Kanzlei. Der Anwalt habe für eine Büroorganisation zu sorgen, die eine Überprüfung der durch Telefax übermittelten Schriftsätze auch auf die Verwendung der zutreffenden Empfangsnummer gewährleiste und zwar indem bei der Ausgangskontrolle der Faxsendebericht entsprechend überprüft wird. Wäre eine solche erfolgt, wäre die irrtümliche Übermittlung des Schriftsatzes an die zentrale Telefonnummer des Landgerichts bemerkt worden. *Dieser Verursachungsbeitrag werde nicht durch eine gerichtsinterne Fehlleistung kompensiert.* Die Kläger sahen sich angesichts dessen dazu verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen der eingeklagten Darlehenssumme und dem realisierten Vergleichsbetrag an ihren Mandant als Schadensersatz auszus zahlen. Anschließend beanspruchten die Kläger im Rahmen eines Regresses nach den Grundsätzen der Amtshaftung gegenüber dem Land - unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens 50 % - Schadensersatz mit der Begründung, dass die fehlerhafte Übermittlung des Schriftsatzes auf einem offensichtlichen Fehlverhalten des Justizapparates beruhe. Die darauf erhobene Klage beim Landgericht Dortmund hatte Erfolg. Das Landgericht Dortmund verurteilte das Land und bejahte eine Amtspflichtverletzung. Durch die interne Weiterleitung des Faxes und dem dadurch veranlassten „OK“-Vermerk auf dem Sendebrief sei bei objektiver Betrachtung nach §§ 133, 157 BGB die Auskunft erteilt worden, dass das Fax, (...), tatsächlich beim Landgericht M. eingegangen ist, wenn auch

über den Telefonanschluss. Ferner wurde argumentiert, dass die Kläger als Absender auch in den Schutzbereich der erteilten Auskunft fallen würden. Der darauf beruhende Schaden sei adäquat kausal durch das Fehlverhalten verursacht worden. Auf die Berufung des Landes wurde das Urteil des Landgerichts Dortmund vom OLG Hamm abgeändert und die Klage abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen. Der 11. Senat des OLG Hamm stellte in seinem Urteil vom 09.06.2010 zwar fest, dass es sich bei dem Faxsendebericht um eine dem Landgericht M. zurechenbare fehlerhafte Auskunft handele, da diese eine erfolgreiche Übermittlung des Schriftsatzes an das Landgericht M. suggeriere, jedoch handele es sich bei dem Faxausdruck um keine Verlässlichkeitsgrundlage, die die Prozessbevollmächtigten berechtigt hätten, auf eine erfolgreiche Übermittlung des Schriftsatzes zu vertrauen und von weiteren Maßnahmen im Hinblick auf den Widerruf des Schriftsatzes abzusehen.

In der Entscheidung des OLG Hamm vom 09.07.2010 heißt es u.a. wortlautgemäß:

„Für das beklagte Land gelten die allgemeinen Grundsätze über die Erteilung von Auskünften im hoheitlichen Bereich. (...) Zwar darf der Auskunftssuchende grundsätzlich auf Erklärungen und Auskünfte vertrauen. Dies gilt aber nur, solange er nicht begründeten Anlass zu Zweifeln an ihrer Richtigkeit hat.(...) Hätten die Kläger den an sie zu stellenden Kontrollpflichten genügt und die Empfängerfaxnummer anhand eines Verzeichnisses, etwa in Form der vom Landgericht M. verwendeten Briefköpfe, überprüft, wäre Ihnen aufgefallen, dass sie das Fax an die zentrale Telefonnummer und nicht an die Faxnummer des Landgericht M. gesandt hätten. Da das Maß der Verlässlichkeit durch die an die Kläger zu stellenden Anforderungen zur Kontrolle einer erfolgreichen Faxübermittlung zu bestimmen ist, und sie den Anforderungen nicht genügten, war die erteilte Auskunft nicht geeignet eine Verlässlichkeitsgrundlage zu bilden“

Fazit:

Die Frage der Verlässlichkeit einer fehlerhaften Auskunft ist nicht erst Frage des dem Erklärungsempfänger zuzurechnenden Mitverschuldens, der auf Grundlage dieser Auskunft weitere Vermögensdispositionen veranlasst oder unterlässt, sondern eine Frage des sachlichen und persönlichen Schutzbereiches der verletzten Amtspflicht. Die Entscheidung folgt daher konsequent der Rechtsprechung des dritten Senats des BGH (BGH, Urteil vom 11.04.2002 – III 97/01- WM 2002, 2115-2116), wonach eine falsche Auskunft dann keinen Vertrauensschutz begründen kann, wenn der Empfänger die Unrichtigkeit der Auskunft kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Danach kommen als Gesichtspunkte, die der Annahme haftungsrechtlich schutzwürdigen Vertrauens auf einen (rechtswidrigen) begünstigenden Verwaltungsakt (gleiches gilt für eine Auskunft) - in bereits den Tatbestand des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB ausschließender Weise - entgegenstehen können, nicht nur objektive Umstände, sondern auch subjektive Kenntnisse und sich aufdrängende Erkenntnismöglichkeiten des Empfängers in Betracht. (BGH, a.a.O.). Die Besonderheit in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Angelegenheit ist überdies darin zu sehen, dass die Kläger - unter „Umgehung“ der Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB - einen eigenen originären Schadensersatzanspruch gegenüber dem beklagten Land geltend gemacht hatten. Die Kläger berufen sich i.E. auf eine Amtspflicht, die folgerichtig auch in Bezug auf den hier geltend gemachten Schaden den Interessen der Kläger zu dienen bestimmt sein müsste. Durch die grenzenlose Ausweitung des sachlichen

Schutzbereiches der hier geltend gemachten Amtspflicht, würde - gerade unter Beteiligung von Freiberuflern, wie z. B. Steuerberatern, Architekten und Rechtsanwälten - die gesetzliche Wertung der Subsidiarität umgangen.

Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht